

## **4. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.2019 folgende 4. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.12.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten** wird wie folgt geändert:

**Absatz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Grube gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus folgenden Unterlagen Daten zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskunft
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- das Grundbuchamt und die Grundbuchakten
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- Unterlagen der Kurabgabenerhebung
- Unterlagen der Tourismusabgabenerhebung

In **Absatz 4** wird ein redaktioneller Fehler korrigiert:

Die Bezeichnung „Technikunterstützter“ wird durch das Wort „technikunterstützter“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube zu fertigen.

**Ausgefertigt:**

Grube, den 04.06.2019

gez.  
(Volkert Stoldt)  
Bürgermeister